



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

25/2016

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Oktober 2016

**Zulassungsordnung
der konsekutiven Masterstudiengänge
Global Supply Chain and Operations Management,
Finance, Accounting, Controlling und Taxation und
Marketing Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 01.12.2015**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Zulassungsordnung
der konsekutiven Masterstudiengänge
Global Supply Chain and Operations Management,
Finance, Accounting, Controlling und Taxation und
Marketing Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 01.12.2015¹**

Aufgrund § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S.198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 1. Dezember 2015 die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Zulassungskommissionen
- § 3 Studierendengruppen
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen
- § 6 Form und Inhalt des Antrags
- § 7 Studienplatzvergabe
- § 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
- § 9 Zulassung, Zulassungsbescheid
- § 10 Vorläufige Zulassung
- § 11 Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 25.07.2016.

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den folgenden konsekutiven Master-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der HWR Berlin durchgeführt wird

- Global Supply Chain and Operations Management
- Finance, Accounting, Controlling und Taxation (FACT)
- Marketing Management

(3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Zulassungskommissionen

(1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Masterstudiengangs.

(2) Mitglieder einer Zulassungskommission sind

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- b) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder einer Zulassungskommission müssen Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt; der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern zu a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Zulassungskommission sowie die jeweilige Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kommissionen sind jeweils bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Studierendengruppen

(1) Vorbehaltlich der aktuellen Bewerbungslage und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der Studiengänge strebt die HWR Berlin eine Studierendengruppe an, die in den Masterstudiengängen Global Supply Chain and Operations Management und Marketing Management zu 70 Prozent aus Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 30 Prozent aus Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll.

(2) In dem Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling und Taxation wird kein bestimmter Anteil an Studierendengruppen gemäß Absatz 1 angestrebt.

(3) Der Anteil zugelassener Bewerberinnen und Bewerbern eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder einem solchen gleichgestellt ist, soll pro Staat und Masterstudiengang 10 Prozent nicht übersteigen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Anzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein entsprechendes Äquivalent, welches durch einen Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt wird, nachweist. Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten können berücksichtigt werden, wenn sie während des Masterstudiums die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums an der HWR Berlin oder einer ausländischen Partnerhochschule erwerben.

(2) Zudem muss

- a) im Masterstudiengang Global Supply Chain and Operations Management der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie
 - der Nachweis, dass im vorangegangenen Studium Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die inhaltlich vergleichbar mit den Studienfächern „Operations Management, Supply Chain Management“, „Logistik“, „Produktion“ sind und die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen,
 - für alle Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als fünf Jahre),
- b) im Masterstudiengang Finance, Accounting, Controlling und Taxation der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie:
 - der Nachweis der schwerpunktmäßigen Absolvierung von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten mindestens zwei der folgenden inhaltlich vergleichbaren Studienfächern des vorhergehenden Studiums:
 - Financial Accounting,
 - Managerial Accounting;
 - Basic lectures in Finance & Investment Theory,
 - Corporate Finance,
 - für alle Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als fünf Jahre),
- c) im Masterstudiengang Marketing Management der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie

- der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Marketing des vorangegangenen Studiums, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, sowie
- für alle Bewerberinnen und Bewerber mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zuzuordnen ist, der Nachweis eines aktuellen Graduate Management Admission Test (GMAT) Ergebnisses mit einer Punktzahl von mindestens 600 (nicht älter als fünf Jahre).

(3) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, der mindestens der Stufe B 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Näheres regeln die Zulassungskommissionen gemeinschaftlich. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen für Bewerbungen in den Masterstudiengängen Finance, Accounting, Controlling und Taxation und Marketing Management zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erbringen, der mindestens der Stufe B 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

(4) Näheres kann durch die Zulassungskommissionen geregelt werden.

§ 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15. April des jeweiligen Jahres.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben, vollständig und formgerecht bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu stellen. Näheres regeln die Zulassungskommissionen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben, endet die Frist am 30. Mai des jeweiligen Jahres.

§ 6 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der HWR Berlin zu stellen; der Antrag ist zu unterschreiben und nur wirksam, wenn zuvor die Bewerbung im Wege des Online-Verfahrens über die Eingabemasken auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de erfolgt ist. Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben, so ist der Zulassungsantrag über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) zu stellen; für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben.

(2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form von amtlich beglaubigten Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der

Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländerinnen und -ausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen
- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bewerbungsformular (Antragsformular) nebst Kontrolldatenblatt,
 - b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
 - d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
 - e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
 - f) den höchstens fünf Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 (bei Bewerber und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich; soweit Bewerber und Bewerberinnen nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder einer anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Zulassungskommission auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten),
 - g) einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs ergibt.

§ 7 Studienplatzvergabe

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt
- a) zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 8 und
 - b) zu 20 Prozent nach Wartezeit.

(3) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Rangleichheit wird nach Maßgabe des § 8 differenziert.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Studienplatzvergabe nach § 7 Abs. 1 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im einschlägigen akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
2. Mittelwert der Einzelnoten der in § 4 Abs. 2 genannten Studienfächer des vorangegangenen Studiums als Faktor X_2 .
3. zusätzliche Aspekte der Motivation und Eignung der Bewerber und Bewerberinnen als Faktor X_3 .

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,4 (X_2) + 0,1 (X_3)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, werden bei Ranggleichheit die nachgewiesene Sprachqualifikation sowie die Erläuterung der Studienmotivation zugrunde gelegt.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt nach folgendem Schema:

Note bzw. Notendurchschnitt	Messzahl
1,0 bis 1,3	10
1,4 bis 1,7	8
1,8 bis 2,0	6
2,1 bis 2,3	4
2,4 bis 2,7	2
ab 2,8	0

(5) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Schema:

Bewertung der Motivation	Messzahl
Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerbung aufgrund einer hohen Motivation und einer sehr abgewogenen Entscheidung beruht.	10
Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist und die Entscheidung nachvollziehbar ist.	6
Die Ausführungen lassen wenig erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist. Die Entscheidung ist nur schwer nachvollziehbar.	4
Die Ausführungen lassen nicht erkennen, dass die Bewerbung motiviert ist. Gründe für die Entscheidung sind nicht nachvollziehbar.	0

(6) Die Zulassungskommissionen können hierzu Näheres regeln.

§ 9 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- (2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.
- (4) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.
- (5) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem in Absatz 4 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 10 Vorläufige Zulassung

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 3 c), e) und f) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelor-Abschlussprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zu § 6 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelorstudiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelorstudiums der Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erlangt wird.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass der Nachweis über die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums gegenüber der HWR Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.